
Gemeindewesen

Baulinienplan Freihaltung Hochwasserschutzmassnahmen Huobrain, GS 253
Gemeinde Hünenberg

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Bst. b der Delegationsverordnung vom 23. November 1999
(BGS 153.3),

b e s c h l i e s s t :

1. Der Baulinienplan Freihaltung Hochwasserschutzmassnahmen Huobrain, GS 253, Plan-Nr. 06658-35 vom 19. Januar 2007, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Hünenberg, 6331 Hünenberg (2 Ex., 6 Pläne)
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (1 Plan)
 - Kantonsforstamt (1 Plan)
 - Tiefbauamt, VTBP (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)

Zug, 4. Mai 2007 / JM

Baudirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

A.1 Das Unwetter vom August 2005 hat schwerwiegende Schäden an Bauten und Gärten im Gebiet Eichmattstrasse verursacht. Hochwasserschutzmassnahmen sind somit unumgänglich. Die geplante Retentionsanlage liegt in der Landwirtschaftszone und entwässert das Landwirtschaftsgebiet.

A.2 Da es sich bei der geplanten Retentionsanlage um eine Infrastrukturanlage für das Baugebiet handelt, dürfte diese nicht ausserhalb des Baugebietes zu liegen kommen. Es macht jedoch wenig Sinn, nur einen Streifen für die unterirdische Anlage einzuzonen. Daher kam man zum Schluss, diesbezüglich eine Baulinie auszuscheiden.

A.3 Die Ableitungen der Anlage zur gemeindlichen Abwasserleitung verletzen zudem den Waldabstand an der schmalsten Stelle. Gemäss § 12 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (BGS 721.11; PBG) wäre ein Abstand von zwölf Meter gefordert. Erreicht wird ein Abstand von rund sieben Meter. Die Direktion des Innern hat mit Schreiben vom 19. April 2007 eine Ausnahme gewährt, da eine anderweitige Linienführung zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen würde. Die beiden Ableitungen der Retentionsanlage müssten inmitten von Gärten und durch Mauern geführt werden, was mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre.

B. Die betroffenen Grundeigentümer der GS 253, 1929, 1930 und 699 gaben schriftlich ihr Einverständnis zum Baulinienplan.

C. Gestützt auf § 38 PBG und die Zustimmung der direkt Betroffenen konnte auf eine öffentliche Auflage des Baulinienplans verzichtet werden. Der Gemeinderat hat den Baulinienplan am 23. Januar 2007 beschlossen.

D. Der Baulinienplan ist rechtmässig, so dass er vorbehaltlos genehmigt werden kann.
